

Verkaufs- und Lieferbedingungen der marks-3zet GmbH & Co KG (nachfolgend: "marks-3zet")

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen von marks-3zet gelten ausschließlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Geschäftsbeziehungen zwischen marks-3zet und den Vertragspartnern von marks-3zet wie z.B. Kunden und Auftraggebern (nachfolgend: „Käufer“). Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, marks-3zet hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von marks-3zet sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn marks-3zet dem Käufer gegenüber den Auftrag schriftlich, per Fax oder per E-Mail bestätigt oder mit Auslieferung der Ware durch marks-3zet.
- (2) Eine Garantie übernimmt marks-3zet nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung von marks-3zet erfolgt.
- (3) Die im Rahmen der Vertragsanbahnung und dem Vertragsschluss von marks-3zet übergebenen Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, sowie die von marks-3zet gemachten Angaben über Gewicht, Raum, Kraftbedarf und Leistungsfähigkeit sind maßgebend; technische Änderungen, technische Verbesserungen oder Konstruktionsänderungen sind zulässig, wenn sie für den Käufer unter Berücksichtigung der Interessen von marks-3zet zumutbar sind.

§ 3 Lieferumfang, Transport und Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht mit Übergabe an die Transportperson bzw. mit Absendung auf den Käufer über. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Käufers oder aufgrund eines Umstandes, den marks-3zet nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (2) marks-3zet schließt auf schriftlichen, per Fax oder per E-Mail geäußerten Wunsch des Käufers für den Käufer auf dessen Rechnung eine Transportversicherung auf Basis der allgemeinen Transportversicherungsbedingungen für den Transport der vom Auftrag umfassten Ware ab Werk bis zum vereinbarten Bestimmungsort ab.
- (3) Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Lieferung ist in der Auftragsbestätigung angegeben.
- (4) Der Versand erfolgt ab EUR 400,00 Nettowarenwert je Auftrag und Lieferung frei Haus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (an die inländischen Wiederverkäufer ab EUR 1.700,00 Nettowarenwert je Auftrag und Lieferung) mittels der billigsten Versandart einschließlich üblicher Verpackung. Die Verpackung wird nicht zurück genommen. Aufträge bis EUR 75,00 werden mit einem Mindermengenaufschlag von EUR 15,00 berechnet.

§ 4 Lieferfrist und höhere Gewalt

- (1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, gelten als unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen zu laufen, soweit der Käufer diese vereinbarungsgemäß beizubringen hat, und, soweit der Käufer vereinbarungsgemäß eine Anzahlung zu leisten hat, nach Eingang der vereinbarten Anzahlung bei marks-3zet. Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt wurde.
- (2) Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von marks-3zet nicht zu vertreten sind und die auf Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, insbesondere auch bei Arbeitskämpfen und sonstigen Umständen, die marks-3zet oder deren Unterlieferanten betreffen (*unverschuldete Betriebsstörungen*), um die Dauer der Betriebsstörung. Ist eine wegen unverschuldeter Betriebsstörungen erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so kann marks-3zet ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten.
- (3) marks-3zet ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über den Eintritt der genannten Umstände zu unterrichten.
- (4) marks-3zet ist vor Ablauf der Lieferfrist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - a) die Lieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, marks-3zet erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (5) Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Käufers oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko- und/oder Verantwortungsbereich des Käufers haben, so hat der Käufer marks-3zet die durch die Lagerung entstandenen Kosten sowie die Kosten der Verzinsung des für den Liefergegenstand eingesetzten Kapitals zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch marks-3zet mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Käufer möglich. marks-3zet ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

§ 5 Lieferung von Software

- (1) Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer elektronischen Einrichtung verkauft, gewährt marks-3zet dem Käufer an der dazugehörigen Software ein nicht ausschließliches, widerrufliches und grundsätzlich nicht

übertragbares Nutzungsrecht. Die Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Anwender ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Verkaufs der kompletten Maschine, und marks-3zet der Übertragung schriftlich zugestimmt hat.

- (2) Die zum Betrieb des Liefergegenstandes erforderlichen Schriften und Programme sind regelmäßig Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten und verbleiben im Eigentum der marks-3zet bzw. ihrer Tochtergesellschaften.
- (3) Die Übertragung von Nutzungsrechten auf verbundene Unternehmen des Käufers oder sonstiger Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch marks-3zet.

§ 6 Preise

- (1) Die Lieferungen von marks-3zet erfolgen zu den Preisen, die in den jeweils gültigen Preislisten bekannt gegeben werden, falls nicht ein anderer Preis zwischen marks-3zet und dem Käufer vereinbart und von marks-3zet schriftlich, per Fax oder per E-Mail bestätigt worden ist. Alle Preise gelten ab Werk bzw. Versandort. Für die Bearbeitung des Liefergegenstandes können zusätzliche Kosten bzw. Vergütung anfallen. Ferner verstehen sich alle Preise, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Euro und zuzüglich Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten, sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) marks-3zet ist berechtigt, die Preise einseitig anzupassen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und dem Zeitpunkt der Lieferung Umstände eintreten, die die Herstellung oder die Beschaffung des Liefergegenstandes um mehr als 5 % verteuern und marks-3zet diese Preissteigerung nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen neben Veränderungen des Rohstoffmarktes insbesondere auch Wechselkursschwankungen und Preissteigerungen der Zulieferer. Im Falle einer Preisanpassung von mehr als 10 % des Gesamtwertes ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Zahlung und Verzug

- (1) Rechnungen von marks-3zet sind nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Soll eine Zahlung per Wechsel oder Scheck erfolgen, gilt diese erst dann als geleistet, wenn der Rechnungsbetrag dem Konto von marks-3zet gutgeschrieben wurde. Die Hereingabe von Wechseln ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von marks-3zet zulässig. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Auslandsfakturen sind nicht skontierfähig.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Käufer bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes möglich.
- (3) marks-3zet ist berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Käufer mit zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Verzug ist und der geschuldete Betrag mehr als 10 % des Kaufpreises ausmacht.
- (4) Sofern marks-3zet nach der Auftragsbestätigung Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder

der Zahlungsbereitschaft des Käufers begründen, sowie im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, ist marks-3zet berechtigt, die Ausführung weiterer Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises oder einer von marks-3zet festzusetzenden, angemessenen Sicherheitsleistung zurückzustellen. Kommt der Käufer dem nicht binnen angemessener Frist nach, ist marks-3zet berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

- (5) Der Käufer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von marks-3zet anerkannten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungsrechte des Käufers.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Systemkonzepten sowie an mitgelieferter Dokumentation behält marks-3zet ihre Eigentumsrechte sowie die Urheberrechte. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist ohne die schriftliche Zustimmung von marks-3zet untersagt.
- (2) marks-3zet liefert nur auf Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt ebenfalls für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn marks-3zet sich nicht ausdrücklich hierauf beruft.
- (3) marks-3zet behält sich an dem Liefergegenstand das Eigentum bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht ferner fort, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen bzw. alle Wechsel eingelöst sind. marks-3zet gibt auf Verlangen des Käufers den Liefergegenstand in dem Umfang frei, in dem das Sicherheitsinteresse von marks-3zet entfällt. Das Sicherheitsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150% der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich des Liefergegenstandes entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitsshalber bis zur Höhe des Kaufpreisanspruches von marks-3zet an marks-3zet ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. marks-3zet ermächtigt den Käufer widerruflich, die an marks-3zet abgetretene Forderung im eigenen Namen und für Rechnung von marks-3zet einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber marks-3zet nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes erfolgen stets für marks-3zet als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für marks-3zet. Erlischt das (Mit-) Eigentum von marks-3zet durch Verbindung, Vermischung und/oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung gemäß § 8

Abs. 3 zum Wert der anderen Gegenstände auf marks-3zet übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum von marks-3zet unentgeltlich.

- (6) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt das Folgende:
- marks-3zet ist berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
 - Der Käufer hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Käufers betreffen.
 - Bei Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand, insbesondere bei Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von marks-3zet hinweisen und marks-3zet unverzüglich benachrichtigen, damit marks-3zet ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, marks-3zet die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
 - Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von marks-3zet und darf nur von Mitarbeitern von marks-3zet oder ihren Beauftragten durchgeführt werden.
 - Der Käufer hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat ferner den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten marks-3zet gegen Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden zu versichern und die Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung marks-3zet auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.
 - Der Käufer gestattet marks-3zet oder deren Beauftragten die Besichtigung des Liefergegenstandes und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen er sich befindet, und verpflichtet sich, nötigenfalls Hilfestellung zu gewähren, ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

§ 9 Gewährleistungsansprüche – Verjährungsfrist

Ist ein Liefergegenstand mangelhaft, so ist marks-3zet zur Gewährleistung ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet:

- (1) Für Verbrauchsmaterialien gilt Folgendes:
- Der Käufer hat den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel des Liefergegenstandes hat der Käufer marks-3zet innerhalb einer Frist von sechs Tagen ab dem Empfang des Liefergegenstandes und versteckte Mängel innerhalb einer Frist von sechs Tagen ab der Entdeckung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und die Gewährleistung ist ausgeschlossen. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen eines Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
 - Bei Entdeckung eines Mangels müssen die Verbrauchsmaterialien im Zustand der Entdeckung des Mangels repariert, zur Überprüfung durch marks-3zet bereitgehalten und auf Anforderung durch marks-3zet zu marks-3zet geschickt werden. Ansonsten gelten sie in dem gelieferten Zustand ohne weitere Haftung von marks-3zet als genehmigt. § 9 Abs.1 a) gilt entsprechend.
 - Hat der Käufer die in lit. a) und b) beschriebenen Anforderungen erfüllt, ist marks-3zet zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels (*Nachbesserung*) oder durch die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.
 - Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Käufer berechtigt,

vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung liegt nur dann vor, wenn marks-3zet die Nachbesserung mindestens zweimal vergeblich versucht hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von marks-3zet nur unerheblich ist.

- Zur Vornahme aller marks-3zet notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit marks-3zet die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- marks-3zet trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur für den Anlieferungsort, es sei denn, der Liefergegenstand ist gemäß § 8 Abs. 6 d) an einen anderen Betriebsort des Käufers verbracht worden.
- Mehrkosten, die auf einer nicht mit marks-3zet abgestimmten Verbringung des Liefergegenstands an einen anderen als den Anlieferungsort beruhen, trägt der Käufer.
- Wünscht der Käufer die für marks-3zet aus betrieblichen Gründen mit zusätzlichen Kosten verbundene Eilentsendung eines Technikers oder die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, hat er die dadurch anfallenden Mehrkosten (z.B. Überstundenzuschläge, Kosten längerer Anfahrtswege) zu tragen.
- Ersetzte Teile werden Eigentum von marks-3zet.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Verbrauchsmaterialien ist in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer von zwölf Monaten ab Gefahrübergang (§ 3 Abs. 1) beschränkt.
- Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor:
 - Wenn von marks-3zet gelieferte Kaufgegenstände im Betrieb des Käufers in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- und Software Komponenten benutzt werden, sofern die Störung durch nicht von marks-3zet gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Hat marks-3zet eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen (Updates oder Upgrades) dieses Produkts.
 - Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind.

Für den Fall der Beseitigung der unter a) und b) genannten Störungen durch marks-3zet hat der Käufer marks-3zet auf entsprechende Rechnung die übliche Vergütung und Kosten zu erstatten.

- Bei Maschinen, maschinengleichen Anlagen und bei Software erfolgen alle Nacherfüllungsleistungen, Serviceleistungen und die jeweilige Teile-Versorgung direkt durch die Hersteller bzw. Lieferanten von marks-3zet. Im Falle eines Mangels ist der Käufer verpflichtet, sich direkt an den jeweiligen, von marks-3zet benannten Hersteller bzw. Lieferanten, zu wenden. Insoweit tritt marks-3zet, soweit rechtlich möglich, sämtliche etwaig bestehenden Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller bzw. Lieferanten von marks-3zet an den Käufer ab. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung durch marks-3zet ist ausgeschlossen.
- Im Übrigen sind Mängelansprüche gegen marks-3zet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, sofern nicht marks-3zet eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Dies gilt insbesondere für Gebrauchsmaschinen oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart, sowie für Liefererteile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet marks-3zet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet marks-3zet ausschließlich nur:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der marks-3zet jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Dies gilt auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

- (3) Die sich aus § 10 (1),(2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit marks-3zet einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von marks-3zet.

§ 11 Rückabwicklung des Kaufvertrages

- (1) Bei Rückabwicklung des Kaufvertrages (z.B. aufgrund Rücktritts einer der Vertragsparteien) ist der Käufer verpflichtet, unbeschadet der übrigen Abwicklung gemäß den folgenden Absätzen, in Vorleistung den Liefergegenstand an marks-3zet herauszugeben.

marks-3zet ist berechtigt, den Liefergegenstand aus den Räumen des Käufers abholen zu lassen; § 8 Abs. 64 fe) gilt entsprechend.

- (2) Weiter kann marks-3zet vom Käufer für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Liefergegenstandes, die im Risiko- oder Verantwortungsbereich des Käufers liegt, Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

- (3) Außerdem kann marks-3zet für die Nutzung oder den Gebrauch des Liefergegenstandes eine angemessene Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Liefergegenstandes zwischen der Beendigung seiner Aufstellung und seiner vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch marks-3zet gemindert hat. Diese Wertminderung errechnet sich aus der Differenz von Gesamtpreis gemäß dem zugrundeliegenden Vertrag und dem Zeitwert, der durch den Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch die Schätzung eines vereidigten Sachverständigen unter Einbeziehung der Kosten des Sachverständigen ermittelt wird.

§ 12 Abtretung

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von marks-3zet nicht zulässig.

§ 13 Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände sowie Software können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Im Falle eines späteren Exports des Liefergegenstandes in das Ausland ist der Käufer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

- (1) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Mülheim an der Ruhr als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (2) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Mülheim an der Ruhr, den 1. Juli 2012

marks-3zet GmbH & Co KG
Lahnstraße 38
45478 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208-999460
Telefax 0208-9994629
E-mail: info@marks-3zet.de / www.marks-3zet.de